

**Nr.: 151/2017**

■ <b>Dezernat</b>	V - Soziales & Jugend	20.09.2017
■ <b>Fachbereich</b>	Aufnahme & Integration	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Vollbrecht, Thomas	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-5300	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	20.09.2017
Kreistag	öffentlich	18.10.2017

**Tagesordnungspunkt**

**Soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge im Landkreis Lörrach - Pakt für Integration**

**Bezug zum Haushalt**

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.80	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Produkt(e)	31.80.10	Förderung der Integration von Flüchtlingen

## Inhalt der Mitteilung

---

### ■ Sachverhalt

Im Rahmen des „**Paktes für Integration**“ stellt das Land erstmalig für die Jahre 2017 und 2018 Mittel für die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung zur Verfügung. Bislang hatte der Landkreis auf freiwilliger Basis Mittel für die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung eingesetzt.

Die Richtlinien vom 04.03.2016 für die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge im Landkreis Lörrach wurden vom Kreistag am 11.05.2016 verabschiedet. Damit wurde die soziale Beratung und Betreuung sowohl für die **vorläufige Unterbringung**, als auch für die **Anschlussunterbringung** für bis zu 12 Monate nach Zuweisung in eine Gemeinde verbindlich geregelt.

### **Pakt für Integration**

Nach langen Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung konnte der Pakt für Integration am 27.04.2017 unterschrieben werden. Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Land die Kommunen, damit der Integrationsprozess der Flüchtlinge vor Ort mit gezielten Maßnahmen besser gelingen kann.

Mit dem Pakt für Integration stellt das Land den Kommunen in diesem und im kommenden Jahr insgesamt 320 Millionen Euro zur Verfügung. Davon fließen 180 Millionen Euro direkt in die Kommunen, mit dem Ziel, einer Entlastung der Kosten für die Anschlussunterbringung. Weitere 140 Millionen Euro fließen in konkrete Integrationsförderprogramme und -maßnahmen vor Ort.

Der Pakt enthält zwei Förderbereiche.

#### **Teil 1 - Integrationslastenausgleich:**

Für die Jahre 2017 und 2018 stehen jeweils 90 Millionen Euro zur Verfügung, die über eine Kopfpauschale im Rahmen des § 29d FAG an die Kommunen verteilt werden.

Die Kopfpauschale ist ein Teil der Integrationsleistungen, die zur Bewältigung der in den Jahren 2017 und 2018 der im Rahmen der Anschlussunterbringung entstehenden Lasten den Kommunen zuerkannt werden. Sie kann für alle Leistungen, die im Kontext Integration bzw. Anschlussunterbringung erbracht werden, eingesetzt werden.

#### **Teil 2 - Förderprogramme:**

Kernstück der Förderprogramme ist das **Integrationsmanagement im Einzelfall**, für den das Land für 2017 und 2018 jeweils 58 Mio zur Verfügung stellt.

Eine schnelle Umsetzung war schwierig, weil eine zu allgemeine Datenabfrage im Vorfeld zu einer unklaren Datenlage und somit zu einer Unschärfe mit Blick auf die Verteilung der Gelder führte. Deshalb war eine weitere Abstimmung zwischen dem Land und den kommunalen Vertretern notwendig um eine einheitliche Definition des anrechenbaren Personenkreises und damit einen gerechten Verteilungsmodus zu finden. Bis heute wurde kein Konsens gefunden.

Inzwischen hat das Land zur Umsetzung des Integrationsmanagement vorläufige Hinweise vom 18.07.2017 erlassen, die das Prozedere verbindlich regeln.

## **Abruf einer ersten Tranche**

Damit eine relativ zügige Umsetzung des Integrationsmanagements erfolgen konnte, stellte das Land eine erste Tranche (60 Prozent der Mittel des Jahres 2017) auf einer **vorläufigen Grundlage** zur Verfügung. Die Kommunen im Landkreis Lörrach erhalten insgesamt 744.629 €. Der Anteil, der auf die einzelne Kommune entfällt, kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

## **Laufzeit**

Die Förderung kann ab 01.01.2017 rückwirkend beantragt werden. Grundsätzlich ist die Förderdauer aber nicht auf die Jahre 2017 und 2018 beschränkt, sondern die Laufzeit erstreckt sich über 24 Monate. Wenn im September 2017 Mittel beantragt werden, endet die Laufzeit am 31.08.2019.

## **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Städte und Gemeinden sowie – falls die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Aufgabe nicht selbst übernehmen wollen, – der Landkreis selbst.

Vor Antragstellung ist deshalb zu klären, welche Kommunen diese Aufgabe auf den Landkreis übertragen. Eine entsprechende Anfrage an die Städte und Gemeinden ist bereits erfolgt.

## **Abruf der vollständigen Fördermittel**

Grundlage für die endgültige Festsetzung des Fördervolumens je Kommune ist § 29d Abs. 1 FAG.

Die Städte und Gemeinden müssen zum Stichtag 15.09.2017 alle in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen zuzüglich der Personen, die über den Familiennachzug gefolgt sind, benennen. Berücksichtigung finden nur Flüchtlinge, die im Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 nach Baden-Württemberg eingereist sind.

Vorbehaltlich weiterer Definitionen zur Anschlussunterbringung und zum konkreten Personenkreis, wurden die Gemeinden um Übersendung der Listen mit diesen Personen bis spätestens 30.09.2017 gebeten. Es sollen auch Familiennachzüge und Geburten aufgeführt werden.

## **Derzeitige Regelung über die soziale Beratung und Betreuung für 12 Monate nach Zuweisung in die Anschlussunterbringung**

Der Landkreis hat in der Vergangenheit für die aus der vorläufigen Unterbringung zugewiesenen Flüchtlinge die soziale Beratung und Betreuung im Regelfall bis zu 12 Monate als freiwillige Leistung sichergestellt. Diese Dienstleistung wurde auf den Caritasverband und das Diakonische Werk übertragen.

Damit hat der Landkreis Lörrach seit dem 01.01.2017 bereits die Leistungen abgedeckt, die originär durch das Integrationsmanagement des Paktes für Integration zu erbringen gewesen wären. Der Landkreis ist somit in Vorlage getreten, weil die Mittel für das Integrationsmanagement grundsätzlich für das gesamte Jahr 2017 vorgesehen sind.

Die vorläufigen Hinweise des Landes vom 18.07.2017 sehen vor, dass für Personal, das in den Kommunen bereits im Bereich der sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen tätig ist, rückwirkend ab dem 01.01.2017 eine Förderung beantragt werden kann, soweit die Tätigkeitsmerkmale und die erforderlichen Qualifikationen erfüllt sind.

Deshalb könnte der Landkreis für bereits erbrachte Dienstleistungen für die soziale Beratung und Betreuung Geldbeträge einbehalten bzw. einfordern.

## **Finanzierung**

Für die soziale Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung werden von Januar 2017 bis August 2017 Kosten von ca. 396.000 € anfallen.

Von September bis Dezember 2017 waren weitere Kosten von ca. 225.000 € eingeplant, die voraussichtlich eingespart werden können.

Die Einsparung kann sich noch verringern, weil vertragliche Bindungen mit der Liga bestehen. Die Ergebnisse der Gespräche müssen abgewartet werden.

## **Umsetzung im Landkreis**

Die Umsetzung des Integrationsmanagements über den Pakt für Integration hat eine hohe Priorität. Damit die Verwaltung in dieser Sache handlungsfähig blieb, bedurfte es im Vorgriff auf eine Entscheidung im Kreistag vorab einer Eilentscheidung durch die Landrätin, deren Grundlage das in der Kreistagssitzung vom 26.07.2017 abgefragte Stimmungsbild war.

**Im Rahmen der Eilentscheidung wurde entschieden, dass die Übernahme der Kosten für die soziale Beratung und Begleitung von Flüchtlingen nach Zuweisung in die Anschlussunterbringung für maximal 12 Monate mit Ablauf des 31.08.2017 endet, da dieser Bedarf zukünftig durch das Integrationsmanagement des Paktes für Integration gedeckt ist.**

**Weiter wurde entschieden, dass der Landkreis für ab dem 01.01.2017 erbrachte Dienstleistungen für die soziale Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung keine Geldbeträge einbehalten bzw. einfordern wird.**

Sollte dem Landkreis das Integrationsmanagement von den Städten und Gemeinden übertragen werden, erfolgt eine Antragstellung ab dem 01.09.2017 und diese Aufgabe wird über die Landesmittel für 24 Monate in Zusammenarbeit mit der Liga übernommen.

Die **Verträge mit der Liga** sind bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt, dem 31.12.2017, gekündigt worden

Die Liga wurde darauf hingewiesen, dass nach Sachlage die soziale Beratung und Begleitung nach Zuweisung in die Kommune für maximal 12 Monate durch den Landkreis mit Ablauf des 31.08.2017 endet, weil dieser Bedarf zukünftig durch das Integrationsmanagement des Paktes für Integration abgedeckt wird.

Der Landkreis möchte die Zusammenarbeit mit der Liga auch im Rahmen des Paktes für Integration fortsetzen. Deshalb ist mit der Liga noch zu klären, ob eine vorzeitige Auflösung des

bestehenden Vertrages möglich ist, da für die Umsetzung des Integrationsmanagements über den Pakt für Integration ab dem 01.09.2017 ein neuer Vertrag geschlossen werden muss.

Die **Städte und Gemeinden** im Landkreis wurden darüber unterrichtet, dass die soziale Beratung und Begleitung ab dem 01.09.2017 durch das Integrationsmanagement des Paktes für Integration gedeckt wird.

**Die bestehenden Richtlinien vom 04.03.2016** sind nach Sachlage zu überarbeiten und werden zu gegebener Zeit dem Kreistag zur Verabschiedung vorgelegt.

Über die Eilentscheidung wurden die Fraktionsvorsitzenden zeitnah informiert.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin für Soziales & Jugend

- Anlagen
  - Aufstellung über die den Gemeinden zustehenden vorläufigen Fördermittel (60 %)